

## **Sportstättenvergabe Kommission des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

### ***Sportstättenvergabeordnung***

#### **Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Die Sportstättenvergabeordnung des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf von Berlin (SSVO) regelt die Verfahrensweise der Sportstättenvergabe an die Nutzerinnen und Nutzer und legt die Rechte und Pflichten des Rechtsträgers und der Nutzenden der Sportstätten fest.

Die SSVO folgt in allen Punkten dem Sportförderungsgesetz im Land Berlin und dessen Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) in der jeweils aktuellen Fassung.

#### ***I. Geltungsbereich***

Die SSVO gilt für die sportliche Nutzung aller öffentlichen Sportanlagen, die vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur, und Facility Management verwaltet werden und der Sportanlagen der Oberstufenzentren im Bezirk. Zur Vergabe der Sporthallen der im Bezirk tätigen Privatschulen gibt es jeweils gesonderte Regelungen.

#### ***II. Sportstättenvergabe Kommission***

Die Vergabe der Sportanlagen wird durch die Sportstättenvergabe Kommission (SSVK) vorgenommen. Die SSVK setzt sich wie folgt zusammen:

- Den Vorsitz hat das für Sport zuständige Bezirksamtsmitglied.

Weitere Mitglieder sind:

- Die Leitung des Schul- und Sportamtes,
- zwei Beschäftigte des Schul- und Sportamtes,
- die für Sport benannte Lehrkraft der Außenstelle der zuständigen Senatsverwaltung,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vorstandes des Bezirks-sportbundes Marzahn-Hellersdorf e.V. (BSB),
- ein Mitglied der Sportjugend Marzahn-Hellersdorf im Vorstand des BSB,
- drei Mitglieder unterschiedlicher Sportvereine aus Marzahn-Hellersdorf, die zweijährlich vom BSB benannt werden.

Die SSVK tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Jeder Sportverein aus Marzahn-Hellersdorf\* und jedes Mitglied der SSVK kann beim Vorstand der SSVK einen Antrag auf eine Sondersitzung stellen. Der Vorstand der SSVK entscheidet über den Antrag und informiert die SSVK über seine Entscheidung.

#### ***III. Vergabegrundsätze***

Zusätzlich zu den in der SPAN festgelegten Vergabegrundsätzen gilt:

- Sportvereine aus Marzahn-Hellersdorf\* haben bei der Vergabe von Sportanlagen i.d.R. Priorität,
- Die Sportstättenvergabe für samstags kann ab 08.00 Uhr erfolgen,
- Bei neu errichteten Sportstätten finden im ersten und zweiten Vergabejahr die Vergabegrundsätze der SPAN in der jeweils aktuell gültigen Fassung Anwendung, wobei das erste Jahr hierbei als Probejahr gilt
- Generell und bei Sanierung einer Sportstätte hat Bestehendes Vorrang vor Neugründung ohne

Ansehen des Vereins, der Sportart, Spielklasse oder Altersgruppe. Es sei denn, dass auf Hinweis vom Bezirkssportbund übergeordneten sportentwicklungspolitischen Interessen gemäß den „Zielen und Aufgaben des Bezirkssportbundes Marzahn-Hellersdorf“ Rechnung zu tragen ist,

- Vorrang hat höhere Auslastung vor geringerer Auslastung, soweit dadurch keine Diskriminierung von Sportarten mit artspezifischen Auslastungsgrenzen verbunden ist,
- Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge auf Nutzung von Sportstätten können von der Vergabekommission ausgeschlossen werden,
- Anträge der Sportjugend Berlin werden grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit der bezirklichen Sportjugend beschieden,
- Sondervergaben für besondere oder einmalige (Groß-)Veranstaltungen werden nach sportentwicklungspolitischen Gesichtspunkten erteilt,
- Nicht benötigte oder nicht genutzte Vergabezeiten sind umgehend der Vergabestelle als frei zu melden.

#### **IV. Antragstellung**

##### **1. Anträge für die Überlassung von Sportanlagen**

Für die Beantragung von Sportanlagen sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden (siehe Anlage 1 und 2). Diese sind im Schul- und Sportamt und im Internet erhältlich. Alle Anträge sind im Schul- und Sportamt einzureichen.

##### **1.1. Anträge für die laufende Nutzung**

Anträge für die laufende Nutzung sind von der/dem Vorsitzenden des Sportvereines bzw. der Geschäftsführung zu stellen. Die Anträge der anderen Nutzergruppen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift einzureichen. Die SSVK informiert alle Nutzenden von Sportanlagen rechtzeitig, in der Regel 6 Wochen vorher, über die Termine der Antragstellung. Für all diese Anträge ist das Formular Anlage 1 zu verwenden. Diese Regelung gilt auch für die Vertragssportstätten.

##### **1.2. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen**

Anträge für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen müssen von einem unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins bzw. der Schulleitung unterzeichnet werden. Die Anträge der anderen Nutzergruppen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift einzureichen.

Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem beantragten Termin im Schul- und Sportamt eingegangen sein. (ausgenommen Schulsportfeste, siehe folgenden Absatz)

Diese Regelung gilt auch für die Vertragssportstätten.

Anträge für Schulsportfeste und Bundesjugendspiele müssen bis zum 15.02. eines jeden Jahres im Schul- und Sportamt eingegangen sein. Die Anträge müssen von der Schulleitung unterzeichnet sein.

Anträge für die zusätzliche Nutzung von Sportanlagen während der Schulferien vor 16.00 Uhr sind gesondert zu stellen. Diese Anträge müssen von einem unterschreibsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins bzw. der Schulleitung unterzeichnet werden.

Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien im Schul- und Sportamt eingegangen sein.

Für die Ferienzeit wird die eigenverantwortliche Nutzung einer Sportanlage durch die Nutzenden angestrebt.

Für diese Anträge ist das Formular Anlage 2 zu verwenden.

#### **V. Überlassung von Sportanlagen**

Die Überlassung von Sportanlagen wird in einfacher Mehrheit von der SSVK beschlossen. Die

SSVK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzen- den der SSVK.

Folgende Anträge können außerhalb der Beschlussfassung der SSVK vom Schul- und Sportamt genehmigt werden:

- Anträge auf einmalige Nutzung von Sportanlagen,
- Anträge auf laufende Nutzung von Sportanlagen, wenn es sich um freie Zeiten handelt, die von der SSVK bis zum 01.10. eines jeden Jahres nicht vergeben wurden,
- Anträge auf laufende Nutzung von Sportanlagen, wenn es sich um Zeiten handelt, die im Vergabezeitraum frei werden.

Die Unterlagen zur Überlassung einer Sportanlage sind den Antragstellern rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des Vergabezeitpunktes zu übergeben.

#### **VI. Maßnahmen bei Verstoß gegen die SSVO**

Verstöße gegen die SSVO werden geahndet. Schwere oder mehrmalige Verstöße können zum Entzug der Hallen bzw. Sportplatznutzungszeit führen.

Nutzergruppen, die eine Sportanlage - im Rahmen der laufenden Vergabe - unentgeltlich nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens zwei Werktage nach der vorgesehenen Nutzung der Vergabestelle mitzuteilen.

Nutzergruppen, die eine Sportanlage – im Rahmen von Einmalveranstaltungen - unentgeltlich nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der vorgesehenen Nutzung der Vergabestelle mitzuteilen.

Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, so sind sie von den Nutzenden zu ersetzen; in jedem Falle sind mindestens 100,00 € zu entrichten. Bei mehrmaliger Nichtinanspruchnahme kann ein Nutzungsausschluss ausgesprochen werden.

Die Weitergabe von Nutzungszeiten an Dritte, auch an förderungswürdige Sportorganisationen, ist unzulässig.

Die SSVO tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30.09.2024.

Sie verlängert sich über den 30.09. eines jeden Jahres hinaus um ein Jahr, sofern nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf des Nutzungszeitraumes durch die SSVK eine Änderung beschlossen wird.

Berlin, 6. 3. 23

Dr. Torsten Kühne  
Leiter der SSVK

Anlagen:

Anlage 1 – Sport 05 „Antrag zur laufenden Sportstättenüberlassung“

Anlage 2 - Sport 01 „Antrag zur einmaligen Sportstättenüberlassung“

\* Sportvereine aus Marzahn-Hellersdorf sind alle Mitgliedsvereine des Bezirkssportbundes Marzahn- Hellersdorf, sowie alle Sportvereine, die von der zuständigen Senatsverwaltung für diesen Bezirk registriert werden.